

Zusammenstellung der wesentlichen Änderungen in den Beschlüssen des Akkreditierungsrates für Hochschulen

Auf seiner 61. Sitzung am 08.12.2009 in Berlin hat der Akkreditierungsrat die Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen überarbeitet und dabei die Aspekte Studierbarkeit und Prüfungslast hervorgehoben. Diese Entscheidungen erfolgten im Rahmen einer umfassenden Überarbeitung der Beschlüsse zur Programmakkreditierung, deren Ziele neben der Streichung von Redundanzen, der Vereinfachung auch in sprachlicher Hinsicht insbesondere die Weiterentwicklung der Verfahren waren. In diesem Zusammenhang wurden eine Reihe von Beschlüssen zur besseren Lesbarkeit zusammengefasst und einige auch aufgehoben.

Um Interessierten von Hochschulen die Orientierung über die neue Beschlusslage zur erleichtern, werden im Folgenden die wesentlichen Änderungen in den Beschlüssen zur Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung dargestellt:

Beschluss des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ vom 08.12.2009 (Drs. AR 93/2009)

Dieser Beschluss fasst die folgenden Beschlüsse des Akkreditierungsrates zusammen bzw. ersetzt sie:

- „Akkreditierung von Studiengängen mit Doppeldiplomabschlüssen und joint degrees“ vom 25. April 2005,
- „Mitteilung der Gutachterempfehlung an die Hochschule“ vom 20.06.2005,
- „Mindestanforderungen an Schlüsselkompetenzen“ vom 20.06.2005,
- „Vergabe von ECTS-Punkten in Intensivstudiengängen“ vom 22. Juni 2006,
- „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ i.d.F. vom 08.10.2007,
- „Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen“ i.d.F. vom 22.02.2008,
- „Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen“ i.d.F. vom 31.10.2008,
- „Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung“ i.d.F. vom 31.10.2008,
- „Kriterien für die Systemakkreditierung“ i.d.F. vom 31.10.2008 und „Regeln zur Zusammenstellung der Merkmalsstichprobe“ vom 29.02.2008.

Grundsätzlich wurde die Reakkreditierung als Regelfall und die erstmalige Akkreditierung als Ausnahme gefasst. Dies ist vor allem eine sprachliche Anpassung.

Abschnitt 1. Verfahrensregeln für die Akkreditierung von Studiengängen (früher: Beschluss: „Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen“)

- In Ziffer 1.1.9 wird gemäß den internationalen Standards eine Veröffentlichung des Gutachtens in Fällen einer Akkreditierung oder Akkreditierung unter Auflagen vorgesehen. Dies gilt für Akkreditierungsverfahren, die nach dem 01.06.2010 eröffnet werden.
- Der Beschluss „Vergabe von ECTS-Punkten in Intensivstudiengängen“ vom 22.06.2006 wurde hier in Ziffer 1.4 integriert.
- Zum entstehenden Europäischen Hochschulraum gehören grenzüberschreitende Studiengänge, die den Hochschulen ein besonderes Maß an Engagement abverlangen und nicht durch konfligierende Qualitätssicherungsverfahren behindert werden sollten. Der Akkreditierungsrat eröffnet deshalb in Ziff. 1.5 einen Rahmen für gemeinsame Akkreditierungsverfahren ausländischer und deutscher Agenturen sowie für nationale Verfahren, die sich auf transnationale Studienprogramme beziehen. Auch vorgesehen ist eine weitere Vereinfachung der Akkreditierung transnationaler Studienprogramme durch die Anerkennung von Akkreditierungsentscheidungen ausländischer Akkreditierungsagenturen durch den Akkreditierungsrat.

Abschnitt 2. Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen (früher: Beschluss „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“)

- Um die Bedeutung der Anforderungen zur Studierbarkeit gestufter Studiengänge hervorzuheben, wurden diese Regelungen in Ziff. 2.4 zusammengefasst.
- In Ziff. 2.5 wurde ergänzt, dass Module in der Regel mit nur einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung abschließen.
- In Ziffer 2.6 wurden Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung aufgenommen.
- In Ziffer 2.10 wurden neue Anforderungen in Bezug auf Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen (Diversity Management) eingefügt.

Abschnitt 3. Entscheidungsregeln bei der Akkreditierung von Studiengängen (früher: Beschluss „Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen“)

- In Ziff. 3.1.2. und 3.1.3 wurden die Begriffe „wesentliche/unwesentliche“ Mängel auf Grund ihrer Unschärfe durch eine zeitliche Definition („innerhalb von 9 Monaten behebbar“) ersetzt. Der bisherige § 1 Abs. 4 entfällt somit.
- In Ziffer 3.1.4 wird nun aus juristischen Gründen eine Stellungnahme der Hochschule bei einer Aussetzung des Verfahrens vorgesehen.
- In Ziff. 3.3.3 ist eine Regelung ergänzt worden, wonach die Agentur bei auslaufende Programmakkreditierungen für die Dauer eines Verfahrens der Systemakkreditierung vorläufige neue Akkreditierung für die Studiengänge gen bis zu Entscheidung über die Systemakkreditierung ausspricht. Dies gilt nur für Studiengänge, die zum Zeitpunkt des Antrags der Hochschule auf die Systemakkreditierung bereits akkreditiert waren.
- In Ziffer 3.6.3 wird nun vorgesehen, dass bei wesentlichen Änderungen an Konzeption oder Profil eines Studiengangs die Agentur entscheidet, ob die Änderung qualitätsmindernd und eine erneute Akkreditierung erforderlich ist.
- Um eine vorgezogene Reakkreditierung von Studiengängen zur Harmonisierung von Akkreditierungsfristen innerhalb einer Institution zu ermöglichen, wurde der bisherige § 2 Abs. 4 Satz 2 gestrichen.
- Um einen Verfahrensstau im Wintersemester zu vermeiden, wurde im bisherigen § 3 Abs. 1 die Regelung gestrichen werden, wonach bei einer vorläufigen Akkreditierung (bislang Fristverlängerung bei Reakkreditierung) das Verfahren innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein muss.
- In Bezug auf die Verfahren der Systemakkreditierung hat es nur redaktionelle Anpassungen an die geänderten Formulierungen in der Programmakkreditierung gegeben.

Aufhebung von Beschlüssen des Akkreditierungsrates

Im Rahmen der Revision wurden vom Akkreditierungsrat folgende Beschlüsse außer Kraft gesetzt:

- „Beschluss des Akkreditierungsrates zu der Vertretung der Studierenden im Akkreditierungsrat, in Akkreditierungsagenturen und Gutachtergruppen“ vom 15.05.2000 *
- „Eckpunkte für ein Monitoring-Verfahren des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsagenturen“ vom 17.08.2000 *
- „Referenzrahmen für Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magister-Studiengänge“ vom 20.06.2001 *
- „Beschluss des Akkreditierungsrates zum Verhältnis von Evaluation und Akkreditierung“ vom 25.04.2005 *
- „Beschluss des Akkreditierungsrates zur Feststellung der laufbahnrechtlichen Zuordnung der Masterabschlüsse an Fachhochschulen im Akkreditierungsverfahren“ i.d.F. vom 13. Mai 2003 *
- „Profilierung von Bachelor-Studiengängen“ vom 20.05.2005
- „Zur Anwendung der ECTS-Notensystematik“ i.d.F. vom 19.09.2005
- „Akkreditierung eines Studiengangs entsprechend § 8 der Vereinbarungen zwischen Akkreditierungsrat und Akkreditierungsagenturen in Fällen der Ergänzung eines Bachelorstudiengangs um ein Praxissemester“ vom 05.01.2007

* übernommen durch Beschluss des Akkreditierungsrates der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland vom 25.05.2005